



Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Puppy-Yoga

Einleitung

Puppy-Yoga ist ein Trend, der sich aktuell insbesondere über die sozialen Medien rasch verbreitet. Im Gegensatz zu der häufig „Doga“ genannten Sportart, bei der die Yoga-treibende Person den eigenen Hund in Yoga-Übungen (überwiegend im eigenen Zuhause) einbezieht, handelt es sich beim Puppy-Yoga um eine kommerzielle Tätigkeit, bei der ausschließlich mit Welpen gearbeitet wird. Dabei werden in Yogastudios unter der Anleitung von Yoga-Lehrerinnen und Lehrern entsprechende Übungen durchgeführt, während sich Welpen im selben Raum aufhalten und frei zwischen den Teilnehmenden bewegen können. Dafür werden in der Regel Welpen eines gesamten Wurfes direkt von der Züchterin oder dem Züchter zur Verfügung gestellt. Üblicherweise besteht im Anschluss an die Puppy-Yoga Stunde die Möglichkeit, mit den Welpen zu kuscheln und Fotos mit ihnen zu machen. Häufig können auch noch nicht vorbestellte Welpen erworben werden.

Das Puppy-Yoga stellt eine Form der sogenannten Tiergestützten Aktivität (TGA) dar.

Grundlegende Problematiken

Es handelt sich beim Puppy-Yoga um eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die grundsätzlich den Erlaubnispflichten nach §11 (1) Nr. 8 a) bzw. 8 d) Tierschutzgesetz (gewerbsmäßiges Halten bzw. gewerbsmäßiges Zurschaustellen bzw. für solche Zwecke zur Verfügung stellen) unterliegt. Im Rahmen der fachlichen und sachgerechten Prüfung wird jedoch deutlich, dass eine Erlaubniserteilung aufgrund der bestehenden Tierschutzwidrigkeit nicht möglich ist.

Mit der Begründung, dass es für die Sozialisierung der Welpen gewinnbringend sei, werden für das Puppy-Yoga in der Regel sehr junge Tiere (um die acht Wochen alt) eingesetzt, die meist noch im gemeinsamen Wurf mit der Mutterhündin und damit noch beim Züchter leben. Teilweise werden die Züchterinnen und Züchter und ihre Tiere im Rahmen des Puppy-Yoga auch aktiv beworben, wenn die Welpen noch nicht fest vermittelt sind. Viele Anbieter von Puppy-Yoga befinden sich in großen Städten, zu denen die Hundezüchter erfahrungsgemäß teilweise lange Anreisen in Kauf nehmen müssen.

Die Länge der Puppy-Yogastunde ist unterschiedlich und abhängig vom jeweiligen Anbieter. Nach den eigentlichen Yogaübungen erfolgt stets eine Foto- und Kuschelsession, während der die teilnehmenden

Personen direkten Kontakt mit den Welpen aufnehmen können, sie hochheben, kuscheln, knuddeln, küssen etc. Meist werden dieselben Welpen für mehrere aufeinanderfolgende Yogastunden eingesetzt und verbleiben somit für mehrere Stunden in den Räumen des entsprechenden Yogaanbieters. Bei Kontrollen durch Veterinärämter zeigte sich, dass den Tieren während der gesamten Zeit kein adäquater, ruhiger Rückzugsbereich zur Verfügung steht und auch das Bedürfnis sich zu lösen, kann seitens der Welpen nur innerhalb der Yogaräumlichkeiten erfüllt werden. Zudem ist in der Regel keine den Welpen bekannte Betreuungsperson während der Yogastunde anwesend und auch sachkundige Personen fehlen. Folglich werden Stress- und Erschöpfungszustände sowie eine Überforderung der Welpen nicht erkannt und es finden auch keine erforderlichen und tiergerechten Schutzmaßnahmen für die Tiere statt, z. B. wenn sie übermäßig engem Körperkontakt ausgesetzt werden. Die Interaktionen zwischen den Yogatreibenden Menschen und den Welpen sind zudem schwer zu kontrollieren bzw. zu moderieren, da es sich häufig um eine große Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen Reaktionen auf die Welpen handelt.

Für die Welpen, die unkontrolliert zwischen den mit Yogaübungen beschäftigten Personen umherlaufen, besteht auch eine nicht unerhebliche Verletzungsgefahr durch die Teilnehmenden. Gerade bei nicht yogaerfahrenen Teilnehmern kommt es bei den Übungen immer wieder zu unkontrollierten Ausgleichsbewegungen. Zusätzliches Gefahrenpotenzial bieten die Einrichtung und Ausstattung des Yoga-Raumes, insbesondere, wenn dieser nicht welpensicher gestaltet wurde (z.B. ungesicherte Steckdosen, herumliegende verschluckbare Gegenstände). Es ist bekannt, dass Welpen in dieser Lebensphase alles untersuchen möchten, alles anknabbern und dadurch auch die Gefahr des Verschluckens von Gegenständen groß ist.

Tierschutzfachliche Beurteilung

Gemäß § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Gemäß § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Beim Puppy Yoga wird gegen diese Grundsätze verstoßen und den Welpen werden durch die Art der Aktivität bedingt Leiden zugefügt.

Bei Welpen handelt es sich sowohl in physischer als auch in psychischer Sicht um eine sehr vulnerable Gruppe von Tieren. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) ist ein Hund mindestens bis zum Alter von zwanzig Wochen als Welpen anzusehen. In dieser Zeit durchlaufen die Welpen die sogenannte Sozialisierungsphase, in der für eine gesunde Entwicklung eine besonders intensive Betreuung der Tiere notwendig ist. Die Erfahrungen, die Welpen in den ersten vier Lebensmonaten machen, sind entscheidend für ihr gesamtes weiteres Leben. Daher ist es zum einen wichtig, dass die Welpen verschiedene Menschen, Situationen etc. kennenlernen, zum anderen aber auch, dass sie diese Erfahrungen in einem sicheren und positiven Umfeld machen können und nicht überfordert werden. Eine solche Überforderung, aber auch andere negative Erfahrungen, können, gerade wenn sie in der Sozialisierungsphase erlebt werden, lebenslange negative Auswirkungen auf die Psyche des Hundes und somit sein Verhalten haben.

Ein weiterer Aspekt sind gesundheitliche Risiken aufgrund der Hygiene. Welpen verfügen über ein nur wenig ausgebildetes Immunsystem und sind für Infektionen sehr anfällig. Die Interaktionen mit vielen wechselnden Menschen sowie der lange Aufenthalt in einem Raum, ohne die Möglichkeit, sich an adäquaten Orten zu lösen, stellen somit nicht nur ein hygienisches, sondern auch ein potenziell gesundheitliches Risiko dar. Da die üblicherweise eingesetzten Welpen sehr jung sind, besteht in der Regel noch kein belastbarer Impfschutz. Dies ist insbesondere dann ein Problem, wenn die Tiere Kontakt mit

Welpen aus anderen Würfen haben, oder genutzte Gegenstände zwischen verschiedenen Würfen nicht entsprechend gereinigt und desinfiziert werden. Eine wirksame Reinigung und Desinfektion ist oft aufgrund der Materialien (Yogamatten, Bodenmaterial) nicht möglich. Zudem ist zu bedenken, dass sich Stress negativ auf das Immunsystem auswirken kann. Aber auch die Yogatreibenden können ein Infektionsrisiko für die Welpen darstellen, dies ist z.B. bereits über die Straßenschuhe möglich, an denen Infektionserreger haften können. Der Kontakt mit den Ausscheidungen der Welpen kann im Gegenzug auch für die Yogatreibenden problematisch sein (durch mögliche übertragbare Krankheiten, v.a. bei immungeschwächten Personen).

Aufgrund dieser besonderen Vulnerabilität von jungen Hunden, wird grundsätzlich empfohlen, Hunde in der TGA frühestens im Alter von 18 Monaten, besser erst nach Erreichen der sozialen Reife (mit 2-3 Jahren) einzusetzen (vgl. TVT-Merkblatt 131.4). Im Welpenalter sind nur kurze, max. 15-minütige sachkundig begleitete Besuche im Rahmen einer Sozialisierung und Gewöhnung an den späteren Einsatz fachlich zu befürworten. Ein weiteres wichtiges Kriterium für einen tiergerechten Einsatz im Rahmen der TGA ist die Freiwilligkeit auf Seiten des Tieres. Diese ist bei den an das Yoga anschließenden Kuschel- und Fotosessions für die Welpen nicht gegeben.

Der Transport, insbesondere, wenn noch keine Gewöhnung an die Transportsituation erfolgte, sowie die Trennung vom Muttertier und/oder vertrauter Bezugsperson während des Puppy-Yoga stellen weitere Belastungen für Welpen dar. Je nach bisheriger Sozialisierung, dem Charakter des einzelnen Welpen und der Länge und Art der Durchführung des Transportes können diese erheblich sein und erfüllen den Tatbestand des Leidens.

Die Gegebenheiten während der Puppy-Yoga-Stunden sind zudem aufgrund der Verletzungsgefahr für die Welpen, der mangelnden Rückzugsmöglichkeiten und der nicht adäquaten Möglichkeiten, sich zu lösen, als nicht tiergerecht und damit als tierschutzwidrig anzusehen.

Das Puppy-Yoga bietet für die eingesetzten Welpen keine Vorteile, die nicht auch auf andere, mildere Weise erreicht werden können. Die Summe der Nachteile sowie der möglichen Gefahren überwiegt bei weitem einen eventuell im Einzelfall gegebenen Nutzen.

Fazit

Der Einsatz von Welpen im Puppy-Yoga geht aus den vorgenannten Gründen mit Leiden und Schäden sowie ggf. Schmerzen einher. Daher ist diese Art der kommerziellen Welpennutzung aus Tierschutzgründen abzulehnen und nicht erlaubnisfähig.

Zur Vertiefung des Themas wird auf die „Gutachterliche Stellungnahme zur Verwendung von Hundewelpen bei Veranstaltungen (u.a. „Puppy-Yoga“)“ der LMU München verwiesen (Döring, Firnkes, Rauch; 05/2024).